



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 15.03.2006 - 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

W A H L E N

127. Wahl von 10 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 10 Mitgliedern und von max. 30 Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren (ab 5. Juni 2006) findet

am **Donnerstag, dem 30. März 2006**

in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

im **Elise Richter Saal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 6. April 2006 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Elise Richter Saal statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder des Senates sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 97, 122 Universitätsgesetz 2002), die am Stichtag dieser Personengruppe angehören. Dazu gehören alle Universitäts- und Vertragsprofessor/inn/en .

Personen, die am Stichtag karenziert sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (5. Juni 2006) nicht mehr karenziert sind.

Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Senats. Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von **Mittwoch, dem 15. März 2006 bis Donnerstag, dem 23. März 2006**, jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro des Senats (Universitätshauptgebäude, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien) zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden des Senats, E-Mail:

senat@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Vorsitzende des Senats längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Mittwoch, der 22. März 2006, 16.00 Uhr**) schriftlich im Büro des Senats eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, die die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigen, als nicht angeführt. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlags durch den Vorsitzenden des Senats ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Montag, dem 27. März 2006**) auf der Homepage des Senats verlautbart (<http://www.univie.ac.at/senat>) verlautbart.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 97, 122 Universitätsgesetz 2002) angehört, ist nur in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

Durchführung der Wahl

Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl. Er beauftragt eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (Wahlleiterin und Wahlleiter) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung. Zum Wahlleiter wurde Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Weber vom Vorsitzenden des Senats bestellt, der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung betraut wurde.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Weber die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Vorsitzende des Senats hat nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien, erschienen am 13. 11. 2003 im Mitteilungsblatt, 2. Stück, Nr. 5 in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 22. 12. 2004, 10. Stück, Nr. 46.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z